



ÖWR-Prüfungsordnung

für Schwimm- und Rettungsschwimmabzeichen

1. Allgemeines

Die ÖWR-Prüfungsordnung für Schwimm- und Rettungsschwimmabzeichen

- regelt die Anwendung der „Bestimmungen für die Österreichischen Schwimmerabzeichen (ÖSA) und die Österreichischen Rettungsschwimmerabzeichen (ÖRSA)“ gemäß Erlass des Bundeskanzleramtes ZL.704.730/0004-VI/4/2005 vom Mai 2006 in der ÖWR und
- definiert darüber hinaus als eigene ÖWR-spezifische Ausbildungsstufe im Schwimmen und Rettungsschwimmen den Junior-Retter.

Die „Bestimmungen für die Österreichischen Schwimmerabzeichen (ÖSA) und die Österreichischen Rettungsschwimmerabzeichen (ÖRSA)“ kurz „Bestimmungen für ÖSA und ÖRSA“ sind ebenso wie die ÖWR-Prüfungsordnung für alle Kursleiter, Schwimm- und Rettungsschwimmlehrer bindend.

1.1 Ausbildungsstufen

Die ÖWR beurkundet gemäß ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit im Schwimmen und Rettungsschwimmen

- vier Prüfungsstufen im Schwimmen,
- drei Prüfungsstufen im Retten Ertrinkender einschließlich der Ersten Hilfe und Wiederbelebung,
- die Lehrbefähigungen (Schwimmlehrer, Rettungsschwimmlehrer), d.h. die Berechtigung, in Verbindung mit einer ÖWR-Gliederung Ausbildungslehrgänge der ÖWR nach den „Bestimmungen für ÖSA und ÖRSA“ zu organisieren, durchzuführen und die dafür erforderlichen Prüfungen abzunehmen sowie

den Junior-Retter

1.2 Prüf- und Ausbildungsberechtigung

Gültigkeit

Die Prüfberechtigung für Rettungsschwimmlehrer wird von der Bundesleitung, die für Schwimmlehrer vom Landesverband – durch den Referenten für Schwimmen und Rettungsschwimmen (LRef. S/RS) des Landesverbandes – für **drei** Jahre erteilt.

Die Verlängerung der Prüfberechtigung hat vom zuständigen LRef. S/RS, für die LRef. S/RS sowie für die Mitglieder der Prüfungskommission vom Bundesreferenten für Schwimmen und Rettungsschwimmen der ÖWR (BRef S/RS) zu erfolgen. Jede Verlängerung wird auch immer nur auf die Dauer von **drei** Jahren erteilt und ist an entsprechende Fortbildungen gebunden. Die Prüfberechtigung für Schwimm- und Rettungsschwimmlehrer gilt nur im Rahmen der ÖWR und damit auch nur bei aufrechter Mitgliedschaft in der ÖWR.

Die Prüf- und Ausbildungsberechtigung kann bei Nichteinhaltung der Prüfungsbestimmungen und der Prüfungsordnung jederzeit vom Landesverband oder BRef S/RS entzogen werden.



Berechtigung

Die Durchführung von **Rettungsschwimmkursen** sowie von Kursen für den **Junior-Retter** sowie die entsprechenden Prüfungen selbst sind Rettungsschwimmlehrern der ÖWR mit aufrechter Prüfberechtigung vorbehalten.

Für die Durchführung eines **Schwimmlehrerseminars** ist der LRef. S/RS verantwortlich. Die Prüfung für den Schwimmlehrer ist vor einer Prüfungskommission, die vom LRef. S/RS bestimmt wird, abzulegen.

Rettungsschwimmleherscheinkurse finden nur auf Bundesebene statt, die Kursdurchführung und Prüfungsabnahme für die Rettungsschwimmleherscheine obliegt dem BRef S/RS der ÖWR. Die Prüfung für den Rettungsschwimmleherschein ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, die vom BRef S/RS bestimmt wird. Die Prüfung ist im Rahmen des Rettungsschwimmleherscheinkurses abzulegen. Sollte ein Kursteilnehmer die Prüfung nicht bestehen, so kann er über Antrag des zuständigen Landesverbandes innerhalb eines Jahres eine neuerliche Prüfung ablegen.

1.3 Ausstellen von Ausweisen, Evidenzhaltung

Schwimm- und Rettungsschwimmausweise

Alle Schwimm- und Rettungsschwimmausweise dürfen nur von Prüfern mit aufrechter Prüfberechtigung ausgestellt werden. Sie sind mit Unterschrift, Prüfernummer und Prüferstempel (ÖWR-Rundsiegel für Rettungsschwimmlehrer, Schwimmlehrerstempel für Schwimmlehrer) zu unterfertigen.

Die Prüfungsunterlagen mit Unterschrift des Teilnehmers bzw. des Erziehungsberechtigten sind ebenso wie allfällige ärztliche Bestätigungen für sieben Jahre evident zu halten.

Die Prüfungsergebnisse sind zu registrieren und an den zuständigen Landesverband zu senden, wo die Ergebnisse (Daten des Prüflings, Ausweisnummer, Prüfungsdatum, Prüfernummer, Ausstellungsort) für mindestens sieben Jahre evident zu halten sind.

Duplikate sind mit einem Vermerk „Duplikat“ auf der Vorderseite zu kennzeichnen. Als Datum wird das ursprüngliche Ausstellungsdatum angegeben, jedoch wird das neue Ausstellungsdatum in der Form „gez.am DD.MM.JJJJ“ dazu angeführt. Auch das Ausstellen eines Duplikats darf nur von Schwimm- bzw. Rettungsschwimmlehrern mit aufrechter Prüfberechtigung erfolgen. Der Aussteller unterzeichnet mit seiner Unterschrift, Prüfernummer und Lehrerstempel.

Schwimmlehrer

Der Schwimmlehrausweis wird vom LRef. S/RS ausgestellt. Die Ausbildungs- und Prüfberechtigung wird vom LRef. S/RS für **drei** Jahre erteilt. Die Verlängerung der Prüfberechtigung hat vom LRef. S/RS – auch wieder auf drei Jahre – zu erfolgen. Die Verlängerung erfolgt auf der Rückseite des Schwimmlehrausweises mit dem Vermerk „gültig bis: Datum, Unterschrift“.

Rettungsschwimmlehrer

Der Rettungsschwimmleherschein wird nach bestandener Prüfung vom BRef S/RS ausgestellt.

Die Prüfungsergebnisse werden auf der Prüfungsliste eingetragen, von sämtlichen Prüfern unterzeichnet und verbleiben beim BRef S/RS. Die eingereichten Unterlagen werden beim BRef S/RS in Evidenz gehalten. Jeder Rettungsschwimmlehrer erhält eine ÖWR-Prüfervummer.



ÖWR-Prüfungsordnung

Schwimm- und Rettungsschwimmabzeichen

11. Novelle
November
2019

Aktualisierung

Die LRef. S/RS haben jährlich eine Liste der neu ausgebildeten Schwimmlehrer sowie eine jeweils aktualisierte Liste der aktiven Schwimm- und Rettungsschwimmlehrer dem BRef S/RS zu übermitteln.

1.4 Fristen

Alle Prüfungen für Schwimmausweise sowie für Helfer, Retter, Lifesaver und Junior-Retter sind innerhalb von vier Monaten gerechnet ab dem Tag der ersten Prüfung abzulegen.



2. Spezielle Bestimmungen im Rahmen der ÖWR

Die hier angeführten speziellen Bestimmungen sind an die Anforderungen in der ÖWR angepasst und ergänzen die „Bestimmungen für ÖSA und ÖRSA“ bzw. definieren die dort angeführten Regelungen näher.

2.1 Helfer

In der ÖWR sind im Rahmen der Ausbildung zum Helfer die Rettungsgeräte jedenfalls praktisch zu unterrichten.

2.2 Lifesaver

Gemäß der Vereinbarung in der ArGe ÖWRW wird als zusätzliche Voraussetzung für die Prüfung zum Lifesaver der Besitz des Retters festgelegt.

2.3 Schwimmlehrer

A. Voraussetzungen

- a. Abgeschlossener Erste-Hilfe-Kurs (mindestens 8 Doppelstunden), der jedoch nicht älter als drei Jahre sein darf. Eine aufrechte Erste-Hilfe-Ausbildung laut „ÖWR-Ausbildungsrichtlinien für Erste Hilfe“ gilt jedenfalls.
- b. Absolvierung des Schnorchelscheines 1. Stufe (vormals „ÖWR-Schnorchelprüfung“) oder einer äquivalenten Ausbildung (siehe „Richtlinien für den Tauchdienst in der Österreichischen Wasserrettung“).
- c. Durchführung eines Lehrganges im Anfängerschwimmunterricht unter Aufsicht eines Schwimm- oder Rettungsschwimmlehrers.

2.4 Rettungsschwimmlehrer

A. Voraussetzungen

- a. Zweijährige aktive Mitarbeit in der ÖWR
- b. Besitz des Schwimmlehrerscheines
- c. Durchführung eines Rettungsschwimmkurses unter Aufsicht eines Rettungsschwimmlehrers
- d. Absolvierung des Schnorchelscheines 2. Stufe (vormals „Vorbereitungskurses für den Grundtauchschein“) oder äquivalente Ausbildung (siehe „Richtlinien für den Tauchdienst in der Österreichischen Wasserrettung“)
- e. Abgeschlossener Erste-Hilfe-Kurs (mindestens 8 Doppelstunden), der jedoch nicht älter als 3 Jahre sein darf. Eine aufrechte Erste-Hilfe-Ausbildung laut „ÖWR-Ausbildungsrichtlinien für Erste Hilfe“ gilt jedenfalls.
- f. Kenntnis der Organisation, der Statuten und des statutenmäßigen Aufbaues
- g. Beherrschung der wichtigsten Rettungsgeräte (Rettungsball, -brett, --gurt, -boot, Wurfsack, Luftmatratze)



ÖWR-Prüfungsordnung

Schwimm- und Rettungsschwimmabzeichen

11. Novelle
November
2019

B. Organisatorisches

1. Die Anmeldung zu Rettungsschwimmlehrscheinkursen erfolgt durch die LRef. S/RS.
2. Am Anmeldeformular bestätigt der Landesverband die aktive Mitarbeit des Anwärters sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der geforderten Voraussetzungen.
3. Vom Lehrscheinanwärter sind folgende Unterlagen bis zu einem festgesetzten Termin an den BRef S/RS in Kopie zu senden:
 - a) Retterschein
 - b) Schwimmlehrausweis
 - c) Bestätigung über die Erste-Hilfe-Ausbildung
 - d) Lebenslauf 1-fach mit Maschine geschrieben
 - e) 2 Passbilder
 - f) Auszug aus dem Strafregister (Leumundszeugnis) nicht älter als sechs Monate (bei Bundes- bzw. Landesbediensteten: Dienstausweis oder Bestätigung)
4. Der Lebenslauf soll folgende Angaben enthalten:
 - a) Name, Geburtsdaten und Ort
 - b) Wohnadresse
 - c) Schulbildung, Beruf
 - d) Angaben über sportliche Ausbildung
 - e) Schwimm- und Rettungsschwimmausbildung
 - f) Erste-Hilfe-Ausbildungen
 - g) Andere Ausbildungen die für den Erwerb des Rettungsschwimmlehrscheins von Bedeutung sind
 - h) Unterschrift und Datum
5. Der Lehrscheinanwärter hat außerdem auf dem Lehrscheinbogen folgende Erklärung zu unterschreiben:

„Ich verpflichte mich, mindestens 3 Jahre Mitglied der ÖWR zu bleiben und gemeinsam mit den zuständigen Stellen im Sinne der ÖWR zu arbeiten. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass mir Urkunde und Abzeichen des Rettungsschwimmlehrers sowie das Rundsiegel nur als Ausweis für meine aktive Tätigkeit verliehen werden und im Eigentum der ÖWR bleiben. Ich werde sie auf begründete Aufforderung zurückgeben.“



3. ÖWR-spezifische Ausbildungsstufe

3.1 Junior-Retter

(Stoffabzeichen, Ausweis)

Mindestalter

Vollendetes 11. Lebensjahr

Prüfungsbedingungen

Praktische Prüfung:

- a. 100m Schwimmen ohne Unterbrechung; davon
 - 50m Brustschwimmen
 - 50m Rückenschwimmen ohne Armtätigkeit (mit Schwunggrätsche)
- b. 25m Retten eines Partners mit Achsel- oder Kopfgriff
- c. Selbstrettungsübung: kombinierte Übung in leichter Freizeitbekleidung, die ohne Pause in der angegebenen Reihenfolge zu absolvieren ist:
 - Fußwärts in Wasser springen, danach Schwebelage einnehmen
 - 4 Minuten schweben an der Wasseroberfläche in Rückenlage mit leichten Paddelbewegungen
 - 6 Minuten schwimmen, dabei mindestens viermal die Schwimmlage wechseln (Bauch-, Rücken-, Seitenlage)
 - Danach die Kleidungsstücke (T-Shirt bzw. Hemd, lange Hose) im tiefen Wasser ausziehen.
- d. Fremdrettungsübung: kombinierte Übung, die ohne Pause in der angegebenen Reihenfolge zu absolvieren ist:
 - 15m zu einem Partner in Bauchlage anschwimmen, nach halber Strecke auf ca. 2m Tiefe abtauchen und zwei kleine Tauchringe heraufholen; diese anschließend fallen lassen und das Anschwimmen fortsetzen
 - Rückweg: 15m Retten des Partners mit Achsel- oder Kopfgriff
- e. Fremdrettungsübung mit einem planmäßigen Rettungsgerät: kombinierte Übung, die ohne Pause in der angegebenen Reihenfolge zu absolvieren ist:
 - Rettungssprung ins Wasser mit einem Rettungsgerät
 - 15m zu einem Partner anschwimmen
 - Dem Partner das Rettungsgerät hinreichen
 - Rückweg: Durch Zug am Rettungsgerät den Partner zum Ufer zurückziehen

Theoretische Prüfung:

- a. Maßnahmen der Selbstrettung





- b. Grundverhalten für die Fremdrettung
- c. Elementare Erste Hilfe

3.1.1 Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zur praktischen Prüfung:

- Beim 100m Schwimmen müssen die geforderten Schwimmarten in koordinierter Schwimmtechnik mit regelmäßiger Atmung (beim Brustschwimmen mit Ausatmung unter Wasser) ausgeführt werden.
- Bei der Selbstrettungsübung gelten als Freizeitbekleidung ein Hemd oder T-Shirt sowie eine lange Hose über der Badebekleidung.
- Bei den Fremdrettungsübungen kann die Schwimmtechnik frei gewählt werden.
- Das Abtauchen erfolgt kopfwärts.
- Das Retten endet jeweils damit, dass der Gerettete am Ufer durch Festhalten gesichert wird.

Durchführungsbestimmungen zur theoretischen Prüfung:

- Zur Selbstrettung gehören Kenntnisse über Erschöpfung, Muskelkrämpfe, Gefahren am und im Wasser.
- Unter Grundverhalten für die Fremdrettung fällt: Selbstschutz, Verwendung von Rettungsgeräten (behelfs- und planmäßig), Unterschied zwischen Transportieren und Retten
- Als „elementare Erste Hilfe“ gilt die Kenntnis über die Rettungskette, Absichern, Eigenschutz, Notruf, Notfallcheck und stabile Seitenlage. Im Rahmen des Junior-Rettlers werden keine Herz-Lungen-Wiederbelebung, keine Blutstillung und keine weitere Erste Hilfe unterrichtet!

3.1.2 Voraussetzung für die Prüfungsabnahme

Besuch eines Kurses

Kursinhalte

- a. Gefahren am und im Wasser
Stehende Gewässer, fließende Gewässer, Schifffahrtsstraßen
- b. Selbstrettung
Erschöpfung: Wie zu vermeiden, Verhaltensmaßnahmen, Schwebelage (Rückenlage)
Muskelkrämpfe: Entstehung, häufigste Krämpfe, Krampfbekämpfung
Praktische Übung zu diesem Kapitel im Wasser!
- c. Fremdrettung
Transportgriff Ziehen, Rettungssprung (Schrittsprung), Verwendung von Hilfsmitteln (Wurfsack und/oder Gurtretter, Pool Noodle o.ä.), Achselgriff, Kopfgriff
- d. Erste Hilfe
Rettungskette:
Absichern/Eigenschutz
Notruf, Sofortmaßnahmen (Notfallcheck, stabile Seitenlage)



ÖWR-Prüfungsordnung

Schwimm- und Rettungsschwimmabzeichen

11. Novelle
November
2019

Hinweis: Keine Herz-Lungen-Wiederbelebung, keine Blutstillung, keine weitere Erste Hilfe im Rahmen des Junior-Rettlers!

e. Schwimmtechnik

Brustschwimmen

Rückenschwimmen ohne Armtätigkeit (Schwunggrätsche)



4. Genehmigung

Die vorliegende Prüfungsordnung mit Durchführungsbestimmungen wurde gemäß einstimmigem Beschluss des ÖWR-Bundestages vom 20.03.1977 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Die 1. Novellierung wurde mit Beschluss der Landesleiterkonferenz vom 18.10.1980 genehmigt.

Die 2. Novellierung wurde mit Beschluss der Landesleiterkonferenz auf Grund der geänderten Bestimmungen durch das BMUKS, am 26.10.1985 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Die 3. Novellierung wurde mit Beschluss des ÖWR-Bundestages auf Grund der Einführung des ÖWR-Schwimmprüfers am 20.03.1988 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Die 4. Novellierung wurde mit Beschluss des ÖWR-Bundestages wegen der Änderungen beim Jugendschwimmer am 28.03.1993 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Die 5. Novellierung wurde mit Beschluss des ÖWR-Bundestages vom 25.02.1994 in Kraft gesetzt.

Die 6. Novellierung wurde mit Beschluss des ÖWR-Bundestages vom 24.03.1996 in Kraft gesetzt.

Die 7. Novellierung wurde mit Beschluss des außerordentlichen ÖWR-Bundestages vom 9.11.2003 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Die 8. Novellierung wurde mit Beschluss des ÖWR-Bundestages vom 3.04.2005 auf Grund der geänderten „Bestimmungen für die Österreichischen Schwimmerabzeichen (ÖSA) und die Österreichischen Rettungsschwimmerabzeichen (ÖRSA)“ genehmigt und tritt automatisch mit Wirksamwerden der Verordnung in Kraft.

Die 8. Novellierung trat mit Wirksamwerden der Verordnung zum 1.6.2006 in Kraft.

Die 9. Novellierung wurde mit Beschluss der Bundesleitungssitzung vom 30.9.2006 auf Grund einer Vereinbarung in der ArGe ÖWRW über die Abfolge der Rettungsschwimmprüfungen (Retter – Lifesaver) in Kraft gesetzt.

Die 10. Novellierung wurde mit Beschluss des außerordentlichen ÖWR-Bundestages vom 07.11.2009 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Die 11. Novellierung wurde mit Beschluss des Präsidiums vom 17.11.2019 genehmigt und in Kraft gesetzt.